

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biomedical Engineering an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

Vom 7. Mai 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 88 Abs. 4 Satz 1 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (APO) vom 10. August 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Ziel des Studiums ist es, das aktuelle Wissen und die Methodik der medizintechnischen Ingenieurwissenschaften zu vermitteln und die Studierenden zur Lösung von Problemen in der Medizintechnik zu befähigen. ²Weiterhin sollen die Studierenden die besonderen Aspekte der Medizintechnik kennen und ihr breites und interdisziplinäres Wissen bei der Lösung von technischen Problemen sowie bei der Entwicklung, der Überwachung und dem Vertrieb entsprechender Produkte in der Medizin verantwortungsvoll einsetzen können.

³Die Absolventinnen und Absolventen sollen die Grundprinzipien der klinischen Arbeitsweise bei diagnostischen und therapeutischen Verfahren kennen und entsprechende Fragestellungen verstehen, um geeignete technische Lösungen entwerfen und realisieren zu können. ⁴Dabei müssen die besonderen Aspekte bei der Wechselwirkung technischer Systeme mit dem menschlichen Körper berücksichtigt werden.

⁵Um der zunehmenden interdisziplinären und technischen Vernetzung ihrer späteren Einsatzgebiete Rechnung zu tragen, erwerben die Studierenden fächerübergreifende Kenntnisse. ⁶Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, komplexe Probleme durch die selbstständige Anwendung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Arbeitsweisen zu lösen.

- (2) ¹Neben Fachwissen erwerben die Studierenden soziale und methodische Kompetenzen. ²Die grundsätzliche Befähigung zur Präsentation sowie teamorientierter als auch eigenverantwortlicher Projektplanung und -abwicklung wird vermittelt. ³Absolventinnen und Absolventen formulieren Problemlösungen der Medizintechnik, kommunizieren und argumentieren methodisch fundiert darüber mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern und berücksichtigen dabei unterschiedliche Sichtweisen.

- (3) ¹Die Absolventinnen und Absolventen erkennen situationsadäquat Rahmenbedingungen beruflichen Handelns und begründen ihre Entscheidungen verantwortungsethisch. ²Sie reflektieren ihr berufliches Handeln kritisch in Bezug auf gesellschaftliche Erwartungen und Folgen.
- (4) ¹Durch das Angebot an Wahlpflichtmodulen wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, ihren Neigungen und Berufserwartungen entsprechende Module zu wählen. ²Eine berufliche Spezialisierung ist damit nicht verbunden.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen über eine Qualifikation für ein Studium an Hochschulen gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) in der jeweils geltenden Fassung verfügen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, erbringen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 oder einem äquivalenten Sprachnachweis.
- (3) ¹Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die keine einschlägige fachpraktische Ausbildung durchlaufen haben oder eine nicht einschlägige Ausbildungsrichtung an der beruflichen Oberschule belegt haben, müssen vor Studienbeginn eine einschlägige fachpraktische Ausbildung oder eine in Vollzeit erbrachte, mindestens sechswöchige dem gewählten Studiengang entsprechende praktische Tätigkeit nachweisen (Vorpraktikum). ²Der Nachweis ist vor der Aufnahme des Studiums, spätestens jedoch bis zum Eintritt in das berufsqualifizierende Praktikum (Antritt Modul Nr. 24) zu erbringen.
- (4) ¹Für Studierende ist individuell die alternative Form des dualen Studiums möglich. ²Dafür ist ein Vertragsverhältnis der Studentin oder des Studenten mit einem von der Hochschule vertraglich zugelassenen Unternehmen oder entsprechender Einrichtung nachzuweisen.

§ 4

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern, bestehend aus sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. ²Es gliedert sich in drei Abschnitte. ³Der erste Abschnitt umfasst die Studiensemester eins und zwei, der zweite Abschnitt die Studiensemester drei bis fünf und der dritte Abschnitt die Studiensemester sechs und sieben.
- (2) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Für Studierende, die in der alternativen Form „duals Studium“ studieren, gelten für die Module „Physiologie“ (Modul Nr. 11), „Medizintechnisches Praktikum“ (Modul Nr. 18), „Berufsqualifizierendes Praktikum“ (Modul Nr. 24) und „Bachelorarbeit“ (Modul Nr. 37) alternative Modulbeschreibungen.
- (4) Für einen im Rahmen des Bachelorstudiums geplanten Auslandsaufenthalt wird das sechste Studiensemester empfohlen.

§ 5 Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester findet im fünften Studiensemester statt. ²Es beinhaltet ein berufsqualifizierendes Praktikum einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen Nr. 22, 23 und 25 gemäß Anlage über einen Zeitraum von insgesamt 20 Wochen.
- (2) ¹Die Ableistung des berufsqualifizierenden Praktikums stellt eine Prüfungsleistung dar. ²Die Studierenden werden im berufsqualifizierenden Praktikum durch hauptamtliche Lehrpersonen betreut.

§ 6 Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Für die erbrachten Studienleistungen werden ECTS-Credits¹⁾ vergeben. ²Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl (SWS), die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen, eine abweichende Unterrichts- und Prüfungssprache sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Wahlpflichtmodulkatalog ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Wahlpflichtmodulkatalog. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. Soweit es sich um Module außerhalb des Curriculums des Studiengangs handelt, kann einer Belegung durch die anbietende Fakultät widersprochen werden.

§ 7 Studienplan

- (1) Die Fakultät Maschinenbau erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 6 der APO.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere auch Regelungen und Angaben über die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung eine Auswahl bei der Sprache festgelegt ist.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

¹⁾Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet.

§ 8 Studienfortschritt

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungsleistungen in den Modulen Ingenieurmathematik 1, Technische Mechanik 1 sowie Maschinenelemente der Medizintechnik (Nr. 1, 3 und 9 gemäß Anlage) zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). ²Sind sie bis zum Ende der genannten Frist nicht abgelegt, gelten sie als erstmalig nicht bestanden.
- (2) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind Prüfungsleistungen aus dem ersten Studienjahr in dem Umfang zu erbringen, dass in den abgelegten Modulen oder Teilmodulen mindestens 20 Credits erworben wurden. ²Überschreiten Studierende diese Frist, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer im ersten Studienabschnitt mindestens 28 Credits erzielt hat.
- (4) Die Zulassung zum berufsqualifizierenden Praktikum (Modul Nr. 24 gemäß Anlage) setzt voraus, dass das Vorpraktikum und der erste Studienabschnitt erfolgreich abgeleistet, sowie insgesamt mindestens 15 Credits aus dem zweiten Studienabschnitt erworben worden sind.
- (5) In den dritten Studienabschnitt darf eintreten, wer alle Prüfungen des ersten Studienabschnittes bestanden hat und insgesamt mindestens 100 Credits erworben hat.

§ 9 Prüfungskommission

¹Für den Studiengang Biomedical Engineering wird eine Prüfungskommission gemäß § 8 APO gebildet. ²Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist möglich.

§ 10 Bachelorarbeit

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens im sechsten Studiensemester unter der Voraussetzung, dass das berufsqualifizierende Praktikum erfolgreich absolviert ist, ausgegeben.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. ²Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn die oder der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit kann bis zu fünf Monate umfassen, wenn die Bachelorarbeit spätestens fünf Monate vor dem Ende eines Fachsemesters ausgegeben wird, in dem neben der Bachelorarbeit noch mindestens eine weitere Prüfungsleistung aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich abzulegen ist. ²Ein entsprechender Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist mündlich zu präsentieren und zu erläutern. ²Voraussetzung dafür ist, dass die schriftliche Ausarbeitung der Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. ³Die Prüferin oder der Prüfer legt den Termin für die mündliche Präsentation zeitnah nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung fest. ⁴Die Anmeldung für die mündliche Präsentation erfolgt bei der Prüferin oder dem Prüfer. ⁵Wird die Präsentation mit „ohne Erfolg“ bewertet, kann sie einmalig innerhalb von einem Monat nach Notenbekanntgabe wiederholt werden. ⁶Wird der schriftliche Teil der Bachelorarbeit oder eine wiederholte Präsentation mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ bewertet, so ist die Bachelorarbeit insgesamt mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten. ⁷Für die mündliche Präsentation sind die Bestimmungen zu mündlichen Prüfungen in § 14 APO entsprechend anzuwenden.

- (5) Im Übrigen finden die Regelungen der APO zu Abschlussarbeiten entsprechend Anwendung.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 30 APO.
- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit genau 210 Credits erreicht hat.
- (3) ¹Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. ²Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der APO erstellt. ²Die Notenangabe im Zeugnis erfolgt mit einer Nachkommastelle.
- (2) ¹Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform „B.Sc.“, verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. ³In der Urkunde wird vermerkt, dass das Studium die Voraussetzungen erfüllt, um nach dem Bayerischen Ingenieurgesetz die geschützte Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen.
- (3) ¹Die Studiengangbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung ebenfalls „Biomedical Engineering“. ²Die englischen Modulbezeichnungen sind in der Anlage angegeben.

§ 13

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2022/2023 ihr Studium begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 11. Januar 2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 7. Mai 2024

Prof. Dr. Ralph Schneider
Präsident

Anlage:**Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Bachelorstudiengang Biomedical Engineering****I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	Studienbegleitender LN	Zulassungsvoraussetzungen		
1	Ingenieurmathematik 1 (MA1) (Mathematics for Engineers 1)	6	6	SU	schrP, 90				1
2	Ingenieurmathematik 2 (MA2) (Mathematics for Engineers 2)	6	6	SU	schrP, 90				1
3	Technische Mechanik 1 (TM1) (Engineering Mechanics 1)	5	4	SU	schrP, 120				1
4	Grundlagen der Programmierung (GPR) (Fundamentals of Programming)	6	1 3	SU Ü	schrP, 90				1
5	Einführung in die Konstruktion (EKO) (Introduction into Engineering Design)	5	4	SU	schrP, 90				1
6	Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik (GEE) (Fundamentals of Electrical Engineering and Electronics)	5	4	SU	schrP, 90				1
7	Technische Mechanik 2 (TM2) (Engineering Mechanics 2)	5	4	SU	schrP, 120				1
8	Werkstofftechnik (WTK) (Materials Engineering)	6	6	SU	schrP, 90				1
9	Maschinenelemente der Medizintechnik (MEB) (Machine Elements of Medical Engineering)	5	4	SU	schrP, 90				1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	Studienbegleitender LN	Zulassungsvoraussetzungen		
10	Anatomie (AN) (Anatomy)	6	4	SU	schrP, 90				1
11	Physiologie (PHY) (Physiology)	5	4	SU	schrP, 90			1)	1
Summen für ersten Studienabschnitt:		60	50						11

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

1) Für dual Studierende gilt eine alternative Modulbeschreibung. Diese ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	Studienbegleitender LN	Zulassungsvoraussetzungen		
12	Grundlagen der Strömungsmechanik (GSM) (Fundamentals of Fluid Mechanics)	5	4	SU	schrP, 120				2
13	Biomechanik (BM) (Biomechanics)	5	4	SU	schrP, 90				2
14	Technische Mechanik 3 (TM3) (Engineering Mechanics 3)	5	4	SU	schrP, 120				2
15	Numerische Verfahren (NV) (Numerical Methods)	5	4	SU	schrP, 90				2
16	Biofluidmechanik (BFM) (Biofluids)	5	4	SU	schrP, 120				2
17	Messtechnik mit Praktikum (MT) (Measurement Techniques with Laboratory Exercises)	5	4						2
17.1	Messtechnik (MTV) (Measurement Techniques)	(2)	(2)	SU	schrP, 90				(1)
17.2	Praktikum Messtechnik (MTP) (Laboratory Exercises: Measurement Techniques)	(3)	(2)	Pr		prLN	TN	m.E.	(—)
18	Medizintechnisches Praktikum (MPR) (Medical Engineering Practical Course)	6	4	Pr		prLN		m.E. ¹⁾	—
19	Regulatory Affairs (RA) (Regulatory Affairs)	5	4	SU	schrP, 90				2
20	Materialwissenschaften (MWS) (Materials Science)	5	4	SU	schrP, 90				2

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits ^{*)}	SWS ^{*)}	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht ^{*)}
					im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	Studienbegleitender LN	Zulassungsvoraussetzungen		
21	Konstruktion und Entwicklung (KON) (Engineering Design and Development)	9	7						2
21.1	Konstruktion (KON1) (Engineering Design)	(5)	(4)	S		StA m.P.			(3/5)
21.2	Konstruktives Entwurfsprojekt (KON2) (Constructive Design Project)	(4)	(3)	S		StA m.P.			(2/5)
22	Fremdsprache (FRS) (Foreign Language)	3	2	2)	2)	2)			1
23	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 1 (AW1) (General Scientific Elective Module 1)	2	2	2)	2)	2)			1
24	Berufsqualifizierendes Praktikum (BP) (Industrial Placement)	22				schrB	TN	m.E. ¹⁾	—
25	Präsentation und Moderation (PMO) (Presentation and Moderation)	2	2	S		Prä, 15 Min.			2
26	Qualitätsmanagement in der Medizintechnik (QMM) (Quality Management in Medical Engineering)	5	4	SU	schrP, 90				2
Summen für zweiten Studienabschnitt:		89	53						24

^{*)} Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

¹⁾ Für dual Studierende gilt eine alternative Modulbeschreibung. Diese ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

²⁾ Das Nähere regelt der Angebotskatalog für Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften.

III. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 3. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	Studienbegleitender LN	Zulassungsvoraussetzungen		
27	Regelungstechnik (RT) (Control Engineering)	5	4						2
27.1	Regelungstechnik (RTV) (Control Engineering)	(4)	(2) (1)	SU Ü	schrP, 90				(1)
27.2	Regelungstechnik Praktikum (RTP) (Laboratory exercise Control Engineering)	(1)	(1)	Pr		prLN	TN		(—)
28	Projektarbeit (PA) (Student Project)	6	4	Pro		StA m.P.			—
29	Biologische Sicherheit (BSI) (Biological Safety)	5	4	SU	schrP, 90				2
30	Diagnostische und therapeutische Systeme (DTS) (Diagnostic and Therapeutic Systems)	5	4	SU	schrP, 90				2
31	Betriebswirtschaft (BWL) (Business Administration)	5	4	SU	schrP, 90				2
32	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 1 (FW1) (Mandatory Elective Module 1)	5	4	3)	3)	3)		Es sind drei Module aus dem Wahlpflichtmodulkatalog der Fakultät M zu wählen. ³⁾	2
33	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 2 (FW2) (Mandatory Elective Module 2)	5	4	3)	3)	3)			2
34	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 3 (FW3) (Mandatory Elective Module 3)	5	4	3)	3)	3)			2

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	Studienbegleitender LN	Zulassungsvoraussetzungen		
35	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 4 (FW4) (Mandatory Elective Module 4)	4	4	4)	4)	4)		Es ist ein Modul mit mind. 4 ECTS-Credits aus dem Fachgebiet Medizin o. Gesundheit aus dem Angebot der VHB zu wählen. ⁴⁾	2
36	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 2 (AW2) (General Scientific Elective Module 2)	2	2	2)	2)	2)			1
37	Bachelorarbeit (BA) (Bachelor's Thesis)	14				BA		inkl. Präsentation, m.E. ¹⁾	4
Summen für dritten Studienabschnitt:		61	38						23

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

1) Für dual Studierende gilt eine alternative Modulbeschreibung. Diese ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

2) Das Nähere regelt der Angebotskatalog für Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften.

3) Das Nähere regelt der Wahlpflichtmodulkatalog für den Bachelorstudiengang Biomedical Engineering der Fakultät Maschinenbau.

4) Das Nähere regelt der Angebotskatalog der Virtuellen Hochschule Bayern.

Abkürzungen

Prüfungsleistungen

BA	Bachelorarbeit	Kol	Kolloquium	m.P.	mit Präsentation
MA	Masterarbeit	prLN	praktischer Leistungsnachweis	m.E.	Bewertung mit/ohne Erfolg
THE	Take-Home-Exam	Pf	Portfolioprüfung	TN	Teilnahme
schrP	schriftliche Prüfung	Prä	Präsentation		
mdIP	mündliche Prüfung	StA	Studienarbeit		
elektrP	elektronische Prüfung	schrB	schriftlicher Bericht*		

Art der Lehrveranstaltung

Ex	Exkursion	Pr	Praktikum	Pro	Projektarbeit
S	Seminar	SU	seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen	SUW	Seminaristischer Unterricht bei fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen
Ü	Übung				
V	Vorlesung				

Sonstige

UE	Unterrichtseinheiten	LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
----	----------------------	----	-------------------	-----	-----------------------

* Dieser kann nur als Prüfungsleistung für das Modul „Praktikum“ ausgewählt werden.